



Rat der  
Europäischen Union

097513/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 19/04/22

Brüssel, den 6. April 2022  
(OR. en)

8037/22  
ADD 1

TRANS 221  
RELEX 458

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 168 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über den Straßengüterverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 168 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2022) 168 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.4.2022  
COM(2022) 168 final

ANNEX

**ANHANG**

*der*

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der  
Europäischen Union und der Republik Moldau über den Straßengüterverkehr**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über den Straßengüterverkehr**

#### **1. VERHANDLUNGSZIELE**

Ermöglichung der Liberalisierung des Straßengüterverkehrs zwischen der Republik Moldau und der Union im Hinblick auf Transitrechte und Rechte der bilateralen grenzüberschreitenden Beförderung für die Dauer des unprovokierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine.

#### **2. UMFANG DES ABKOMMENS**

- (1) Das Abkommen sollte den Straßengüterverkehr liberalisieren, indem den Verkehrsunternehmen der Republik Moldau und der Europäischen Union Zugangsrechte in Bezug auf Transitbeförderungen und grenzüberschreitende bilaterale Beförderungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau gewährt werden. Das Abkommen sollte den Marktzugang oder andere Geschäftsmöglichkeiten, die es bereits im Rahmen der bestehenden bilateralen Straßenverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau gibt, aufrechterhalten oder verbessern.
- (2) Das Abkommen sollte in allen Amtssprachen der EU gleichermaßen verbindlich sein und dazu eine entsprechende Sprachenklausel enthalten.
- (3) Das Abkommen sollte befristet werden und so lange gelten, wie sich der Angriff Russlands gegen die Ukraine weiterhin schwerwiegend auf den Verkehrsbetrieb und die ukrainischen Verkehrsinfrastrukturen auswirkt.

#### **3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Das Abkommen, das an die bestehenden bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau anknüpft, wird Vorrang vor deren Bestimmungen haben.

Nach dem Auslaufen dieses Abkommens würden die bislang bestehenden bilateralen Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau erneut Anwendung finden, sofern und solange die Union auf dem Gebiet des Straßenverkehrs kein anderes Abkommen mit der Republik Moldau schließt.

#### **4. VERWALTUNG DES ABKOMMENS**

Es sollte ein gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt werden, der für die Verwaltung des Abkommens und seine ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der in einem Anhang des Abkommens aufgeführten, von der Republik Moldau einzuhaltenden EU-Vorschriften, nachdem diese geändert werden, sowie der auf Unionsebene erlassenen neuen Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs.

Moldauische Sachverständige können als Beobachter an den von der Union eingesetzten Sachverständigengruppen teilnehmen, die sich mit den von der Republik Moldau anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union befassen und in einem Anhang des Abkommens aufgeführt sind.

Das Abkommen sollte einen raschen, wirksamen und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus umfassen, mit dem sichergestellt wird, dass das Abkommen ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Ungeachtet des Streitbeilegungsmechanismus sollte das Abkommen Bestimmungen enthalten, die im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen anzuwenden sind, wie die Möglichkeit, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder die im Rahmen des Abkommens gewährten Rechte oder Vorrechte ganz oder teilweise auszusetzen.

## **5. VERHANDLUNGSFÜHRUNG**

Die Kommission wird die Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien führen und für eine angemessene Koordinierung mit laufenden und künftigen Verhandlungen auf anderen relevanten Gebieten sorgen.